

befragen. Nur so kann er feststellen, ob die Zeugen über erhebliche Beweistatsachen gleiche oder unterschiedliche Mitteilungen machen. Der in der „Gemeinsamen Anweisung“ gegebene Hinweis, bei Vorhandensein mehrerer Zeugen nur die Zeugenaussage mit dem höchsten Informationsgehalt zu protokollieren, gilt dann nicht, wenn „von den anderen Zeugen ergänzende be- oder entlastende Hinweise aus dem Sachverhalt oder der Person des Täters vortragen werden“. In diesem Fall müssen die unterschiedlich aus sagenden Zeugen vernommen und ihre Aussagen protokolliert werden.

Beschränkt sich das Untersuchungsorgan auf die Vernehmung des am besten informierten Zeugen, so sollte vermieden werden, daß dieser einzige zu einem bestimmten Beweisthema vernommene Zeuge ein aussageverweigerungsberechtigter Zeuge (§§ 26,27 StPO) ist. Im Hinblick darauf, daß er zu einem späteren Zeitpunkt während des Strafverfahrens (möglicherweise erst während der Hauptverhandlung) von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen könnte, erscheint es angebracht, schon im Ermittlungsverfahren zum gleichen Beweisthema (entweder neben dem aussageverweigerungsberechtigten Zeugen oder ohne dessen Vernehmung) einen anderen Bürger als Zeugen zu vernehmen.

Die Beiziehung eines Blutalkoholgutachtens ist dann zwingend erforderlich, wenn das für die Feststellung der Tatbestandsmäßigkeit notwendig ist, z.B. ist Trunkenheit ein straftatbegründender Umstand beim Vergehen der Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit (§ 200 StGB). Ist der Beschuldigte einer Straftat verdächtig, bei der Trunkenheit kein straftatbegründender Umstand ist, und soll er sie unter alkoholischer Beeinflussung begangen haben, so ist es zweckmäßig, den Grad dieser Beeinflussung durch ein Blutalkoholgutachten feststellen zu lassen. Wird eine Straftat untersucht, für deren Tatbestandsmäßigkeit keine Trunkenheit nachgewiesen werden muß, bei der jedoch die alkoholische Beeinflussung für die Aufklärung der Sache oder für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bedeutungsvoll ist und erfolgte die Blutentnahme beim Täter vor Beendigung der Eliminationsphase, so ist das Blutalkoholgutachten einzuholen.

Beispiel: Der Täter hat unter alkoholischer Beeinflussung einen Menschen erstochen; die Tatumstände sind derart, daß die Frage des Vorliegens völliger oder teil weiser Zurechnungsunfähigkeit als Folge eines pathologischen Rausches eine Rolle spielen wird.

Zur Einschätzung der Persönlichkeitsentwicklung des Angeklagten erörtert das Gericht in der Hauptverhandlung nur die tatbezogenen Umstände (Umstände straftatbegünstigender Natur oder Umstände, die auf die Tatschwere Einfluß haben oder Umstände, die sonst für die Strafzumessung von Bedeutung sind). Das